

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 24. 8. 2020 — 203-11700-6 THA —**

Die Bundesregierung hat Herrn Klaus Sälzer am 12. 8. 2020 das Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs Thailand in Essen erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Rüttenscheider Straße 199
45131 Essen

Tel.: 0201 95979334

Fax: 0201 95979445

E-Mail: info@thai-konsulat-nrw.de;

Öffnungszeiten:

montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr
und zusätzlich

mittwochs und freitags von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Das dem bisherigen Honorargeneralkonsul, Herrn Dr. Stephan Johannes Holthoff-Pförtner, erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 40/2020 S. 890

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen zur sozialen Betreuung
und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern
in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen**

Erl. d. MI v. 17. 8. 2020 — 61.2-48300-2.1 —**— VORIS 27100 —****1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Projekte, mit denen die soziale Betreuung und Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) unterstützt wird.

1.2 Ziel der Förderung ist es, den Aufenthalt der Bewohnerinnen und Bewohner in den Standorten der LAB NI durch zum Sozialdienst zusätzliche Maßnahmen der sozialen Betreuung und Beratung angemessen und geeignet zu gestalten. Unabhängig von ihrer Bleiberechtsperspektive soll den Bewohnerinnen und Bewohnern die Ankunft in Deutschland erleichtert und eine Orientierungshilfe für den Aufenthalt gegeben werden. Die Maßnahmen sollen auch dazu beitragen, den sozialen Frieden in den Standorten der LAB NI zu wahren.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung mit folgenden Aufgabenschwerpunkten:

2.1 Kinder- und Jugendbetreuung,

2.2 Unterstützung bei der Sprachförderung und der Vermittlung von Kenntnissen für den Aufenthalt in der deutschen Gesellschaft,

2.3 Beratung, Betreuung und Unterstützung in besonderen Lebenslagen,

2.4 Beratung, Betreuung und Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner (u. a. Frauen, Kinder, Jugendliche, lesbische Frauen, schwule Männer, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen, Menschen mit Behinderungen, religiöse Minderheiten, Betroffene des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt erlitten haben, Frauen und Mädchen, die Opfer weiblicher Genitalverstümmelung wurden),

2.5 Förderung von gegenseitiger Toleranz und Wertschätzung zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Nachbarschaft eines Standortes,

2.6 Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Zuweisung an die künftigen Wohnorte.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, deren Aufgabenstellung die Beratung und Betreuung des benannten Personenkreises beinhaltet.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Zuwendungsfähig sind Personalausgaben (Bruttoarbeitsentgelte) bis zu einer Höhe von maximal 85 %. Die Personalausgaben werden nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze anerkannt, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt.

4.3 Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Eigeninteresses und der Leistungskraft des Trägers, der Finanzbeteiligung Dritter und des Landesinteresses bemessen. Angemessene Eigenleistungen des Trägers sind grundsätzlich erforderlich. Die Zuwendung kann ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

5.2 Bewilligungsbehörde ist die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig.

5.3 Anträge für das folgende Jahr sind schriftlich und grundsätzlich jeweils bis zum 1. November bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der zu verwendende Antragsvordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

5.4 Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde die Verwendung der erhaltenen Zuwendung zu belegen. Der Verwendungsnachweis belegt die Erreichung des Zuwendungszwecks, die Wirtschaftlichkeit und die Mittelverwendung und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens. Gleichzeitig dient der Sachbericht der Erfolgskontrolle.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 40/2020 S. 890

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 2. 9. 2020

Nummer 40

INHALT

A. Staatskanzlei Bek. 24. 8. 2020, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	890	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Erl. 18. 8. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratenen gemeinnützigen Tierheimen oder gemeinnützigen tierheimähnlichen Einrichtungen (Corona-Sonderprogramm für Tierheime)	898
B. Ministerium für Inneres und Sport Erl. 17. 8. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen	890	Gem. RdErl. 2. 9. 2020, Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald	904
C. Finanzministerium		I. Justizministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung RdErl. 26. 8. 2020, Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung	891	K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Erl. 26. 8. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben der Wasserstoffwirtschaft (Wasserstoffrichtlinie) ...	904
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Gem. RdErl. 2. 9. 2020, Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung, ...	907
F. Kultusministerium		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung Erl. 20. 5. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Digitalisierung im Verkehr	895	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Bek. 25. 8. 2020, Änderung der Satzung der „Stiftung Land-schulheim am Solling“	908
Erl. 21. 8. 2020, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben der Luftfahrtindustrie in Niedersachsen (Luftfahrtförderrichtlinie)	898	Niedersächsische Landesmedienanstalt Bek. 24. 8. 2020, Ausschreibung einer UKW-Übertragungs-kapazität in der Region Landkreis Oldenburg	908
Bek. 24. 8. 2020, Besondere Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie für Aufträge über Bauleistungen und über Liefer- und Dienstleistungen; Hinausschieben des Zeitpunkts gemäß den §§ 4 und 8 NWertVO	898	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover Bek. 2. 9. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (ContiTech Antriebssysteme GmbH, Hannover)	909
		Stellenausschreibung	910